

BGer 5A_824/2025 vom 26. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_824_2025

FR: TF 5A_824/2025 du 26 septembre 2025

IT: TF 5A_824/2025 del 26 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits an den fehlenden konkreten Rechtsbegehren. Insbesondere wird aus der weitschweifigen Eingabe nicht klar, ob der Beschwerdeführer sinngemäss nur die fehlende Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege oder inwieweit er den angefochtenen Entscheid in der Sache selbst anfechten will.

E. 3

Sodann mangelt es auch an einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides:

Der Beschwerdeführer hatte berufsungsweise in erster Linie geltend gemacht, der erstinstanzliche Entscheid vom 2. April 2025 sei nichtig, weil ihm vor erster Instanz zu Unrecht die unentgeltliche Rechtspflege verweigert worden sei. Das Obergericht hat diesbezüglich erwogen, im erstinstanzlichen Verfahren sei die unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 12. Juni 2023 verweigert worden mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe ein frei verfügbares Säule 3a-Guthaben von Fr. 143'997.82; weder habe er diese Verfügung angefochten noch sei seine Behauptung belegt, er könne kein Konto eröffnen, auf welches das Guthaben ausbezahlt werden könne, weshalb keine krassen Verfahrensfehler ersichtlich seien, welche das angefochtene Endurteil als nichtig erscheinen lassen könnten. Ferner hat das Obergericht festgehalten, es sei auch nicht nachvollziehbar, inwiefern sich der Beschwerdeführer nicht adäquat zum Materiellen hätte äussern können.

Weder legt der Beschwerdeführer in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll, noch ist ersichtlich, dass der Berufung hätte Erfolg beschieden sein können und deshalb im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen gewesen wäre.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.